

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11
5001 Aarau
Telefon 062 837 18 18
Telefax 062 837 18 19
E-Mail: info@aihk.ch
www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und
Handelskammer

wirksam unternehmen

M I T T E I L U N G E N

Forschungsförderung: Kann mehr Innovation verordnet werden?

von Prof. Daniel Thommen, Leiter Technologietransfer FITT, Windisch



Im Rahmen der BFT-Botschaft 2004 – 2007 hatte das eidg. Parlament mehr Mittel für die Förderung des Technologietransfers zwischen Hochschulen und der Wirtschaft, insbesondere mit KMU, gesprochen. Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) lancierte mit dem Geld im Jahr 2005 eine Ausschreibung zur Bildung von so genannten WTT-Konsortien. Zurzeit werden fünf solche Konsortien unterstützt, vier davon sind regional und eines fachlich ausgerichtet. Diese Konsortien sollen der Wirtschaft den Zugang zu den Hochschulen erleichtern. Doch sind diese Gelder so auch wirkungsvoll eingesetzt?

TECHNOLOGIE-
TRANSFER

Ausgangslage

Die Kommission für Technologie und Innovation (KTI) fördert seit einigen Jahren erfolgreich die Zusammenarbeit von Hochschulen – insbesondere Fachhochschulen – mit der Wirtschaft. Die KTI unterstützt dabei marktorientierte F&E-Projekte. Im Jahr 2005 wurden 250 Projekte mit über 450 beteiligten Firmen und Förderbeiträge in der Höhe von 77 Mio. Franken bewilligt.

Im Rahmen der BFT-Botschaft 2004 – 2007 wurden vom Parlament zusätzliche Mittel bewilligt. Im Jahr 2005 hatte deshalb die KTI eine Expertenkommission zum Aufbau und zur Umsetzung des Wissens- und Technologietransfers eingesetzt. Das Resultat dieser Expertenkommission war eine Ausschreibung für drei WTT-Konsortien. Die bestehenden Technologietransferereinheiten an den Hochschulen mussten sich zu grösseren Netzwerken zusammenschliessen. In der Folge wurden folgende fünf Konsortien bewilligt:

- Westschweiz Alliance (inkl. Tessin)
- Mittelland W⁶

- Nordwestschweiz WKNW (inkl. Zentralschweiz)
- Ostschweiz CH0st
- Umwelt und Energie

Neben den Fachhochschulen sind die Universitäten, die Eidg. Technischen Hochschulen und deren Forschungsanstalten aber auch Branchenverbände und regional tätige Wirtschaftsverbände in diesen Konsortien zusammengeschlossen. Damit sind Überschneidungen in der kleinräumigen Schweiz bereits vordefiniert.

IN DIESER NUMMER

Forschungsförderung: Kann mehr Innovation verordnet werden?	101
Den Rahmen nicht zu weit spannen!	103
Arbeitskampf quo vadis?	105
Stromperspektiven: Ablöscher oder Erleuchtung?	107
Voranzeige Generalversammlung AIHK 2007	108

Bezüglich Kundensegment, Forschungsschwerpunkten, Ressourcen und Ansprüchen an den Wissens- und Technologietransfer erstreckt sich ein Spektrum vom Dorfbäcker bis zum Chemiekonzern. Daneben ist auch noch das Staatssekretariat für Wirtschaft *seco* in diesen Prozess eingebunden und fördert in den Randregionen den Aufbau von zusätzlichen Wissens- und Technologietransfereinheiten.

Ziel dieser Anstrengungen, für die von der KTI bis Ende 2007 12 Mio. Franken zur Verfügung gestellt werden, ist die Verstärkung des «Pull-Prozesses». Das heisst, die Wirtschaft soll vermehrt selber aktiv werden und ihren Wissens- und Technologiebedarf besser gegenüber den Hochschulpartnern kommunizieren.

Wunsch und Wirklichkeit

Erfolgreicher Wissens- und Technologietransfer basiert auf Vertrauen, einem fachlichen Netzwerk und persönlichen Kontakten. Bis zum erfolgreichen Abschluss einer Entwicklungszusammenarbeit zwischen Fachhochschulen und Wirtschaftspartner liegen in der Regel Jahre.

Unter dem Druck der Bildung von grossflächigen Konsortien haben sich die verschiedenen Wissens- und Technologietransferstellen in loser Form zusammengeschlossen. Das ist zwar ein guter Ansatz – nur gibt es seit 2003 den Verein SWITT, in dem alle Technologietransfer-Fachleute von Genf bis Chur – auf professioneller Basis im Milizsystem zusammenarbeiten und Erfahrungen austauschen.

Die fünf neu geschaffenen Konsortien setzen dagegen primär auf konventionelle Marketing-Anstrengungen, um die Nachfrage nach Technologietransfer zu fördern und gleichzeitig das eigene Kerngeschäft nicht zu konkurrenzieren:

- Aufstarten von neuen Homepages
- Versand von Werbepostkarten
- Organisieren von Veranstaltungen
- Pflege der persönlichen Kontakte zu Unternehmen

Nach einem Jahr Erfahrung muss man ernüchternd feststellen, dass dieser Ansatz mit grossflächigen Konsortien in die Sackgasse führt. Die Konsortien sind aufgrund der heterogenen Trägerschaften sehr schwerfällig und die Zunahme der Administration ist augenfällig. Gleichzeitig werden die Unternehmen von unterschiedlichen Angeboten regelrecht überhäuft, so dass eine Orientierung nicht mehr möglich ist.

Bereits nach einem Jahr hat nun die KTI das Institute of Technology and Regional Policy in Wien beauftragt, die Wirkung der Konsortien zu untersuchen. Dies führt zu einer weiteren Erbsenzählerei, wobei das Resultat schon im Voraus bekannt ist. Wer im Bereich Wissens- und Technologietransfer kurzfristig denkt hat schon verloren. Innovation ist immer auch mit Risiken verbunden, funktioniert aber nicht wie eine «Slot-Machine», indem man oben mehr Geld füttert und unten sofort mehr Innovation erhält.

Seit über 20 Jahren betreiben die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) sowie die Hochschule für Technik FHNW (ehemals HTL Brugg-Windisch bzw. FH Aargau) gemeinsam den Technologietransfer FITT. Die Erfahrungen zeigen, dass eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Bereich Technologietransfer nur durch kompetente Partner erzielt werden kann.

Die Hochschulen sind heute gefordert, aufgrund der Leistungsaufträge über angewandte Forschung und Entwicklung Drittmittel zu beschaffen. Dazu wurden die entsprechenden Strukturen für den Wissens- und Technologietransfer geschaffen. Mit der gezielten Projektförderung stellt die KTI ein gutes Anreizsystem zur Verfügung. Es benötigt keine weiteren Strukturen, um den Wissens- und Technologietransfer anzukurbeln. Der Wettbewerb zwischen den Hochschulen entscheidet, mit welchem Hochschulpartner ein Unternehmen die Forschungszusammenarbeit anpackt. Die Hochschulen benötigen jedoch für die Öffentlichkeitsarbeit und die Akquisition von Projekten einen Sockelbeitrag, um ihren Auftrag professionell ausführen zu können.

Mut zum Risiko, Anfangen, Dranbleiben

Innovation bedingt Risikobereitschaft; Kreativität kann sich nur entfalten im Bereich des Wagens, des Ungeklärten und der Anspannung. Dazu braucht es aber auch Ausdauer, um Ideen gegen alle Widerstände zur Wirkung zu bringen.

Die Industrie muss ein Eigeninteresse an Innovation haben. Die Angebote der Fachhochschulen und Universitäten sind vorhanden und bekannt. Es benötigt keine weiteren Steigbügel und Krücken, um den Wissens- und Technologietransfer zu forcieren.

Die vom Parlament bewilligten zusätzlichen Mittel werden wirkungsvoller in konkrete F&E-Projekte und die kundennahen, dezentralen Technologietransfer-Strukturen eingesetzt.

Den Rahmen nicht zu weit spannen!

von Peter Lüscher, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AIHK, Aarau



Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) gab den Entwurf für ein Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz (HIG) in die Vernehmlassung. Das HIG soll das bisherige Fachhochschulgesetz ablösen und ist als Rahmengesetz ausgestaltet. In unserer Stellungnahme beurteilten wir das Gesetz – trotz Übereinstimmung bei den Zielen – kritisch. Die Formulierungen des Rahmengesetzes sind zu offen. Es geht nicht an, in einem Rahmengesetz die Grundlage für die Errichtung einer kantonalen Hochschule zu schaffen.

Dafür wäre gegebenenfalls ein separates Errichtungsgesetz notwendig. Gemäss Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) ist aus unserer Sicht vor Erlass des HIG ein Planungsbericht notwendig.

HOCHSCHUL-
POLITIK

Worum geht es?

Das aargauische Fachhochschulgesetz ist ausschliesslich auf die Führung kantonalen Fachhochschulen ausgerichtet. Das HIG soll das Fachhochschulgesetz ersetzen, weil dieses mit der Realisierung der Fachhochschule Nordwestschweiz überholt ist. Das neue Gesetz ist «... als Rahmengesetz ausgestaltet mit dem Ziel, den Handlungsspielraum des Kantons zu erweitern und eine rechtliche Grundlage für gezielte Engagements im Hochschulbereich unter Einschluss aller Hochschultypen (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Universitäten), in der Forschung und im Wissens- und Technologietransfer zu schaffen. Es ist auf die Stärkung der Innovationskraft von Wirtschaft und Gesellschaft und auf die Standortförderung ausgerichtet.» (Kurzbeschreibung des Vorhabens auf der BKS-Webseite) Mit dem HIG soll also einerseits der Handlungsspielraum des Kantons über den Fachhochschulbereich hinaus erweitert werden. Das HIG soll aber andererseits auch die Rechtsgrundlage für die Errichtung eines Forschungsfonds schaffen.

Neuausrichtung der kantonalen Hochschulpolitik ist notwendig

Mit der Realisierung der Fachhochschule Nordwestschweiz wurde das aus Sicht unserer Organisation wichtigste Ziel der aargauischen Hochschulpolitik erreicht. Es geht für den Aargau nun darum, sich im Hochschulnetz Schweiz zu positionieren. Wir sind deshalb damit einverstanden, die aargauische Hochschulpolitik neu zu definieren.

Die aargauische Wirtschaft ist insbesondere auf den Wissenstransfer von den Hochschulen in die Betriebe angewiesen. Auch wenn für viele Unternehmen die angewandte Forschung und Entwicklung der Fach-

hochschule im Vordergrund steht, begrüssen wir den Einbezug der anderen Hochschulen. Wir müssen uns aber – schon aus finanziellen Gründen – auf Teilbereiche, wie eine gezielte und ordnungspolitisch vertretbare Förderung des Wissens- und Technologietransfers konzentrieren.

Zustimmung zu den Zielen, nicht aber zum vorgeschlagenen Rahmengesetz

Mit den im Vernehmlassungsbericht umschriebenen Zielen sind wir einverstanden. Deren Abbildung im Gesetzesentwurf können wir aber nicht unterstützen. Das ganze Gesetz ist viel zu offen und zu unscharf formuliert. Der Begriff «Innovation» etwa lässt – auch nach Studium des Vernehmlassungsberichts – fast beliebige Interpretationen zu. Mindestens in der Botschaft muss klar umschrieben werden, was man damit meint und erreichen will.

Wir lehnen einzelbetriebliche Fördermassnahmen grundsätzlich ab. Es dürfen keine Subventionen an Betriebe ausgerichtet werden. Projekte dürfen nur an Hochschulen bzw. anderen dafür vorgesehenen Institutionen gefördert werden. Diese Forschungsförderung muss anhand klarer Kriterien und auf Schwerpunktthemen ausgerichtet erfolgen.

Die einseitige Ausrichtung auf neue bzw. neu zuziehende Unternehmen scheint uns zusätzlich problematisch, weil dadurch bereits ansässige Unternehmen benachteiligt werden. Wir verlangen deshalb eine Neuformulierung dieser Bestimmungen, die dem Rechnung trägt.

Wir können einem Rahmengesetz in der vorgeschlagenen Form nicht zustimmen. Der Begriff «Rahmengesetz» ist aus unserer Sicht verlockend und ge-

fährlich zugleich. Es ist zwar positiv, wenn ein Gesetz so formuliert ist, dass es nicht zu häufig angepasst werden muss. Auf der anderen Seite ist die Vorgabe von § 78 Abs. 1 KV einzuhalten: «Der Grosse Rat erlässt in Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, ...». Es darf nicht sein, dass diese Vorschrift durch sehr offen formulierte Rahmengesetze unterlaufen wird.

Wir begrüssen eine klare Kompetenzverteilung zwischen Grosse Rat und Regierungsrat. Wir fragen uns aber, ob durch den HIG-Entwurf die Kompetenzen nicht zu stark in Richtung Regierung und Verwaltung verschoben werden.

Braucht der Aargau eine (neue) kantonale Hochschule?

Die Schaffung neuer aargauischer Hochschulen ist zurzeit weder notwendig noch realistisch. Trotzdem will der HIG-Entwurf sogar diesen Schritt ohne Erlass eines zusätzlichen Gesetzes ermöglichen. Es findet sich im HIG auch bereits die Rechtsgrundlage für die Einführung von Zulassungsbeschränkungen für die neue Hochschule. Wir lehnen ein derartiges Vorgehen entschieden ab. Sollte sich die Frage einer aargauischen Hochschule in Zukunft ernsthaft stellen, wäre dafür im ordentlichen Verfahren eine separate gesetzliche Grundlage zu schaffen. Das HIG als Rahmengesetz genügt uns dafür nicht.

Wieso kein vorgängiger Planungsbericht?

Im Vernehmlassungsbericht wird darauf hingewiesen, das neue Gesetz richte sich «auf drei hochschulpolitische Ziele aus, die im Einklang mit der bisherigen übergeordneten Planung stehen». Damit soll wohl begründet werden, wieso dem Gesetzesentwurf kein Planungsbericht gemäss § 12 GAF vorgeschaltet wurde. Wir bedauern den Verzicht auf einen Planungsbericht ausserordentlich, zumal es sich hier um einen der ersten Anwendungsfälle nach Inkrafttreten des GAF handelt.

Für einen vorgängigen Planungsbericht sprechen aus unserer Sicht folgende Überlegungen:

- Die Stossrichtung der Vorlage ist neu, auch wenn der Grosse Rat mit Einzelbeschlüssen bereits auf der Linie des neuen Gesetzes lag. Solche Beschlüs-

se ersetzen aber nicht die Festlegung der strategischen Grundlinien.

- Bestimmungen des Entwurfs können zudem durchaus in dem Sinne interpretiert werden, dass künftig einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen möglich sein sollen. Dies würde eine klare Abkehr von der seit Jahrzehnten praktizierten Grundhaltung einer konsequenten Rahmenpolitik bedeuten.
- Weder Entwicklungsleitbild noch Wachstumsinitiative sind vom Grossen Rat genehmigt worden, sie können also nicht als Ersatz für einen Planungsbericht dienen.

In der Botschaft ist die Frage der Notwendigkeit eines Planungsberichts zu klären. Gegebenenfalls ist dem Grossen Rat vor dem Gesetzesentwurf ein Planungsbericht «Positionierung des Kantons Aargau im Hochschulnetz Schweiz» (o.ä.) vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen

Bezüglich Finanzen wird im Vernehmlassungsbericht festgehalten, das neue Gesetz löse «unmittelbar keine neuen Ausgaben» aus. Wird der damit zu schaffende Rahmen aber auch nur teilweise ausgenutzt, so werden massive Mehrkosten entstehen. Dass die bereits in die Wege geleiteten bzw. beschlossenen Unterstützungsbeiträge nicht dem neuen Gesetz «angelastet» werden, nehmen wir zur Kenntnis. Wenn gemäss dieser Lesart auch die Schaffung eines Forschungsfonds ohne HIG bereits beschlossen werden konnte, stellt sich die Frage, ob das neue Gesetz überhaupt notwendig ist. Im Vernehmlassungsbericht wird aber festgestellt, für den geplanten Forschungsfonds brauche es eine neue Rechtsgrundlage. Diese Diskrepanz bestärkt uns in der Auffassung, vor dem HIG sei ein Planungsbericht notwendig.

Wir vermissen im Vernehmlassungsbericht Ausführungen zu den personellen Auswirkungen des HIG. Sollen die deutlich erweiterten Aufgaben mit den bisher im Stab Hochschulen vorhandenen Ressourcen erfüllt werden? Wir erwarten entsprechende Ausführungen in der Botschaft.

Wir können der Schaffung eines Hochschul- und Innovationsförderungsgesetzes erst nach einer grundlegenden Überarbeitung der Vorlage zustimmen.

Arbeitskampf quo vadis?

von Doris Wobmann, lic. iur., Rechtsanwältin, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau



Zur Betrachtung über die (legalen) Mittel des Arbeitskampfs gehören, neben dem Streik (vgl. Mitteilungen Nr. 11/2006, S. 94 f.) die allgemein etwas weniger bekannten Massnahmen der Aussperrung und des Boykotts. Die Aussperrung kann als «Pendant» zum Streik als Kampfmassnahme der Arbeitgeber bezeichnet werden. Der Boykott schliesslich ist eine sowohl von Seiten der Arbeitgeber- wie der Arbeitnehmerschaft mögliche Meidung bestimmter Personen im Arbeitsprozess. Die aktuellen Entwicklungen im Umgang mit den Mitteln des Arbeitskampfs, insbesondere des Streikrechts, bieten Anlass zu einer gewissen Sorge um die Tradition des schweizerischen Arbeitsfriedens.

STREIK;
AUSSPERRUNG;
BOYKOTT

Aussperrung

Begriff

Unter Aussperrung (engl. *lock out*) wird die Ausschliessung mehrerer Arbeitnehmenden von der Arbeit und vom Bezug des Lohns durch einen (oder mehrere) Arbeitgeber zum Zweck der Durchsetzung bestimmter Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen verstanden¹.

Wie der Streik wird das Recht zur Aussperrung heute durch die Bundesverfassung gewährleistet: «Streik und Aussperrung sind zulässig, wenn ...», Art. 28 Abs. 3 BV. Diese Kampfmassnahme der Arbeitgeber wird in der Schweiz aber noch seltener angewendet als der Streik durch die Arbeitnehmenden.

Diese formelle verfassungsmässige Parität zwischen den Rechten auf Arbeitskampf der Arbeitnehmer wie Arbeitgeberseite wird von Gewerkschaftsseite gern als «Fehler» bzw. «parlamentarischer Missgriff» bezeichnet². Diese Ansicht ist natürlich verfehlt. Wenn der Arbeitskampf in jedem Fall als «ultima ratio» anerkannt ist, so muss in diesem – mindestens in der schweizerischen Tradition des Arbeitsfriedens – absolut letztem möglichen Mittel die Waffengleichheit unter den Beteiligten ebenso ihre Geltung beanspruchen. Diese Interpretation eines Rechts auf Aussperrung lässt sich im Übrigen, ebenso wie das Recht auf Streik der Arbeitnehmenden, auch aus dem bekannten Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation³ ableiten.

Rechtmässigkeitsvoraussetzungen

In aller Regel wird die Massnahme der Aussperrung als reine Verteidigungshandlung seitens des Arbeitgebers vorgenommen, als so genannte Abwehraussperrung, meist als Reaktion auf eine zuvor begonnene Arbeitskampfmassnahme (Streik) durch die

Arbeitnehmenden. Die Aussperrung betrifft immer mehrere Arbeitnehmende als Kollektiv. Die Aussperrung eines einzelnen Arbeitnehmers würde dem Sinn der Aussperrung als Kollektivmassnahme widersprechen und wäre wohl als unzulässig anzusehen.

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BV gelten für die Aussperrung grundsätzlich dieselben Rechtmässigkeitsvoraussetzungen wie für den Streik. Wird sie als eigentliche Abwehrmassnahme gegen bereits laufende Kampfmassnahmen seitens der Arbeitnehmerschaft getroffen, wird sie sogar als eigentliche «Notwehr» angesehen. Besondere Bedingungen werden jedoch an die Verhältnismässigkeit einer Aussperrung gestellt. Diese darf nur so viele Arbeitnehmende betreffen, als es zur Abwehr bzw. Bekämpfung eines laufenden Streiks notwendig ist.

Rechtsfolgen

Hat ein Arbeitgeber zu Unrecht zum Mittel der Aussperrung gegriffen, bleiben die davon betroffenen Arbeitsverhältnisse unberührt und der Arbeitgeber kommt in den Annahmeverzug (Art. 324 Abs. 1 OR). Das heisst, er bleibt lohnzahlungspflichtig und kann gegenüber den Arbeitnehmenden Schadenersatzpflichtig werden (Art. 97 OR). Ein zu Unrecht ausgesperrter Arbeitnehmer erhält das Recht zur ausserordentlichen Kündigung (Art. 337 OR, mit entsprechenden weiteren Folgen). Gegenüber den arbeitswilligen Arbeitnehmenden entsteht für den Arbeitgeber eine Schadenersatzpflicht aus unerlaubter Handlung (Art. 41 OR).

Boykott

Als Boykott⁴ wird die «planmässige Meidung» (Ächtung) bestimmter Personen mit dem Zweck, sie zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen (Präventivboykott) oder sie für ein Verhalten zu massregeln

(Repressivboykott)» bezeichnet. Der Arbeitsboykott speziell bezweckt die Durchsetzung bestimmter Arbeitsbedingungen, sei es von Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerseite.

Auch für den Boykott gelten dieselben Rechtmässigkeitsvoraussetzungen wie für den Streik oder die Aussperrung. Öffentliche Boykottmassnahmen sind in der Schweiz noch seltener als Streikmassnahmen ergriffen worden und in der allgemeinen Wahrnehmung praktisch inexistent. Es gibt jedoch immer wieder Einzelfälle von (meist straffällig gewordenen) Arbeitnehmenden, die auf eine so genannte «Schwarze Liste» gesetzt werden und durch ihr rechtsverletzendes Verhalten als nicht mehr vertrauenswürdig angesehen werden.

Wohin geht der Weg?

Die Tradition des Arbeitsfriedens ist eine ganz besondere Stärke der Schweizer Wirtschaft. Auch dank diesem Zusammengehen der Sozialpartner entstand eine arbeitsplatzsichernde Stabilität, die unserem Land Wohlstand und wirtschaftliche Stärke verliehen hat. Im internationalen Vergleich sind die «Streikrate», ebenso wie jene der Aussperrung und des Boykotts sehr tief. Wurde trotzdem in Einzelfällen ein Streik ausgerufen, konnte dieser durch erneutes Verhandeln unter den Beteiligten rasch und ohne grösseren wirtschaftlichen Schaden beigelegt werden. Diese Stärke der Verhandlungsbereitschaft der Sozialpartner ist auch weiterhin zu pflegen und nicht leichtfertig aufs Spiel zu setzen.

Die Entwicklungen in neuester Zeit lassen jedoch eine gewisse Besorgnis aufkommen. So hängt seit Wochen eine Streikdrohung des Schweizerischen Eisenbahnverbandes in der Luft. Erst kürzlich haben die Aargauischen Staatspersonalverbände, wenn nicht gerade zum Streik, so doch zum «Dienst nach Vorschrift» aufgerufen, andere Beispiele sind vermehrt in den Medien präsent.

Ein Zusammenhang zwischen dieser offenbar grösser werdenden Bereitschaft verschiedener Arbeitnehmerorganisationen (auffälligerweise häufig von staatlichen oder ehemals staatlichen Unternehmen) zu Arbeitskampfmassnahmen und der expliziten Verankerung des Streikrechts als Grundrecht in der Bundesverfassung (neuer Art. 28 BV in der Revision von 1999) ist nicht erwiesen, der etwas «gelockerte» Umgang mit der Tradition des Arbeitsfriedens jedoch evi-

dent. Viele Arbeitnehmerfunktionäre scheinen sich berufen zu fühlen, das nun geschriebene Grundrecht auf seine Alltagstauglichkeit hin zu prüfen und sich nicht mehr als Sozialpartner eines über Jahrzehnte hinweg geschaffenen Vertrauensverhältnisses zu sehen, sondern vielmehr als medial beachtete Agitatoren in einem auf Konfrontation ausgerichteten «Arbeitskampf».

Die Globalisierung und der auch im Inland massiv gestiegene Wettbewerbsdruck haben die Arbeitswelt in den letzten Jahren stark geprägt und umgestaltet. Auch der Werkplatz Schweiz kann sich nicht auf früheren Erfolgen ausruhen, sondern muss sich permanent dem nationalen wie internationalen Wettbewerb stellen, die eigenen Produktionsfaktoren optimieren und den sich stetig stellenden Herausforderungen gewachsen zeigen. Dafür ist aber auch in Zukunft zwingend die Tradition des Arbeitsfriedens zu bewahren. Das Streikrecht ist grundsätzlich unbestritten, seine Ausübung darf jedoch weiterhin nur als «ultima ratio» akzeptiert werden.

Die Sozialpartner sind daher aufgerufen, sich dieser Notwendigkeit bewusst zu werden und die dadurch begründete Stabilität und Verlässlichkeit der Schweizer Wirtschaft nicht durch unnötige Drohungen aufs Spiel zu setzen. Wohlstand braucht Arbeitsplätze, Arbeitsplätze brauchen eine stabile und prosperierende Wirtschaft. Diskussionsverweigerung und permanent drohendes «Muskeln spielen lassen» tragen dazu absolut nichts bei. Die AIHK wird sich auch weiterhin dafür einsetzen, dass die arbeitsplatzsichernde Sozialpartnerschaft kein Auslaufmodell wird, sondern auch in Zukunft als einer der Erfolgsfaktoren des Wirtschafts- und Werkplatzes Schweiz erhalten bleibt.

Dokumentationshinweise

- 1 Manfred Rehbinder, Schweizerisches Arbeitsrecht, 15. Aufl. 2002, Rz. 575
- 2 z.B. Arthur Andermatt, Die Gewerkschaften dürfen in die Betriebe, plädoyer 5/04, S. 42 ff.
- 3 ILO-Übereinkommen Nr. 87, SR 0.822.719.7, Art. 3
- 4 Manfred Rehbinder, Formen des Arbeitskampfes, Schriften zum Schweiz. Arbeitsrecht, Heft 11/1980, S. 29. Dasselbst in Fussnote 21: Die Bezeichnung geht auf den englischen Gutsverwalter Charles C. Boycott zurück, den die irische Landliga wegen seiner unmenschlichen Härte gegen irische Kleinpächter um 1879 zur Auswanderung zwang, indem sie bewirkte, dass er weder Waren noch Arbeitskräfte erhielt und jeder gesellschaftliche Verkehr mit ihm abgebrochen wurde.

Stromperspektiven: Ablöscher oder Erleuchtung?

von Reto Barbarits, lic. iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



Strom ist in unserer fortgeschrittenen und technisierten Gesellschaft ein alltägliches, scheinbar immer vorhandenes Gut geworden. Jahrzehntlang profitierte die Schweiz von einer gut ausgebauten Kraftwerksinfrastruktur und war stolz auf ihre Selbstversorgungsfähigkeit. Doch bereits ab dem Jahr 2020 droht uns eine Versorgungslücke. Besteht noch Einigkeit über deren Ursachen, divergieren die Lösungsansätze zum Teil massiv. Der Streit entzündet sich vor allem an der Frage, ob und welche neuen Kraftwerke gebaut werden sollen.

ENERGIEPOLITIK

Einführung

Wir können es fast wöchentlich aus der Presse vernemen: Der weltweite Energiebedarf steigt stetig an. Aufstrebende Volkswirtschaften wie China und Indien verfügen über einen schier unstillbaren Hunger nach Energie. In den Industrienationen steigt mit der fortschreitenden Automatisierung und Digitalisierung sowie der Verlagerung von fossilen Brennstoffen zu alternativen Energieformen auch der Bedarf nach Strom als Universalenergiequelle.

In der Schweiz war die Versorgungssicherheit mit Strom bis heute eher ein Randthema. Mit steigendem Energieverbrauch, dem globalen Klimawandel und dem Kampf um Rohstoffe wird nun aber zunehmend klar, dass ständig verfügbarer Strom künftig keineswegs eine Selbstverständlichkeit sein wird.

Drei Ereignisse – ein Effekt

Das Zusammentreffen von verschiedenen Ereignissen zwingt uns bereits heute, die Weichen für eine sichere und nachhaltige Stromversorgung in Zukunft zu stellen. Für die ab dem Jahr 2020 drohende Versorgungslücke gibt es hauptsächlich folgende drei Ursachen:

Steigender Stromverbrauch

Trotz Sparanstrengungen und effizienterer Geräte steigt der Stromverbrauch in der Schweiz. Zurzeit führt die Steigerung des BIP von 1 % zu einem Mehrverbrauch von 2 %. Auch kann der dank technischer Innovationen sinkende Stromverbrauch von Geräten und Maschinen den Mehrkonsum nicht neutralisieren.

Auslaufende Importverträge

Wichtige langfristige Importverträge mit Frankreich laufen ab dem Jahr 2020 aus.

Alternde Kernkraftwerke

Die 5 Schweizer Kernkraftwerke liefern 22 020 Mio. kWh Strom, was rund 38 % der Gesamtstrompro-

duktion in der Schweiz entspricht (Jahr 2005). Ab 2020 werden die Kernkraftwerke Beznau 1 und 2 sowie Mühleberg das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben. Mit deren Ausserbetriebnahme werden 40 % des heute durch Kernkraftwerke produzierten bzw. rund 15 % des gesamthaft produzierten Stroms wegfallen.

2000-Watt-Gesellschaft oder weiter wie bisher?

Die drohende Versorgungslücke hat nun die politische Diskussion lanciert. Dabei sind sich die involvierten Gruppen über die soeben beschriebenen Fakten grundsätzlich einig. Keine Einigkeit besteht jedoch bezüglich der Lösung des Problems.

Während vor allem linke politische Kreise und die Umweltverbände für einen Totalausstieg aus der Kernenergie und die radikale Senkung des Verbrauchs (Stichwort: 2000-Watt-Gesellschaft) eintreten, votieren bürgerliche Kreise und die Wirtschaft für eine Lösung unter Einbezug von sämtlichen Technologien und Massnahmen. Nicht ganz einig ist man sich in diesem Lager jedoch, welche Technologien zur Problemlösung herangezogen werden sollen.

Klar scheint allen, dass längerfristig auf erneuerbare und alternative Energien gesetzt werden muss. Klar ist aber auch in allen Lagern, dass das heutige Potenzial der erneuerbaren Energien nicht ausreicht, um die drohende Versorgungslücke bereits ab 2020 zu schliessen. Einigkeit besteht auch über die Erkenntnis, dass weitere Senkungen beim Stromverbrauch notwendig sind. Hier sind primär die Produzenten von Geräten und Maschinen sowie die Verbraucher gefordert. Die Variante eines erhöhten Stromimports scheint für sämtliche Beteiligten, aus Gründen der Glaubwürdigkeit (Stichwort: Import von ausländischem Atomstrom) und vor allem der Versorgungssicherheit (verstärkte Abhängigkeit vom Ausland) nicht realistisch.

Das Kernproblem scheint demnach die Frage der neuen Kraftwerke zu sein.

Neue Kraftwerke

Die Umweltverbände vertreten in ihrer «Energieperspektive 2050» die Meinung, die drohende Versorgungslücke könne mittelfristig (ab 2020) durch Energiesparmassnahmen sowie durch die vollständige Nutzung des Energiepotenzials aus der Abfallbehandlung und ein moderates Ausschöpfen der einheimischen Windkraft und Biomassenenergie erreicht werden. Langfristig (ab 2035) soll das gesteigerte Potenzial der einheimischen erneuerbaren Energien diese Lücke füllen.

Das Bundesamt für Energie (BFE), einzelne Kantone und Teile der Stromwirtschaft sind hingegen der Meinung, dass nur Gas-Kombi-Kraftwerke eine machbare mittelfristige Lösung darstellen. Die Vorteile dieser Gas-Kombi-Kraftwerke liegen in der kurzen Konstruktionsdauer, den mässigen Konstruktionskosten sowie im guten Energienutzungswirkungsgrad von ca. 60%. Nachteilig wirken sich demgegenüber die Importabhängigkeit vom Rohstoff Gas und vor allem der CO₂-Ausstoss aus.

Eine verstärkte Abhängigkeit von Gasimporten zur Stromgewinnung würde für die Versorgungssicherheit ein Risiko darstellen. Zudem wäre durch den Import von Gas die angestrebte, möglichst autonome Stromproduktion nur teilweise erfüllt, da der Strom zwar in der Schweiz produziert würde, der dafür notwendige Rohstoff jedoch von ausländischen Lieferstaaten und Gesellschaften käme (Stichwort: Preisvolatilität). Ein viel grösseres Fragezeichen ist jedoch bei der Frage des CO₂-Ausstosses zu setzen. In der Tat kann man sich fragen, ob es wirklich sinnvoll ist, in Zeiten des globalen Klimawandels, den dafür hauptursächlichen CO₂-Ausstoss noch zu erhöhen. An dieser Frage scheiden sich selbst innerhalb des Departements Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) von Bundesrat Leuenberger die Geister.

Während das BFE für den Bau von Gas-Kombi-Kraftwerken votiert, plädiert man im «geschwisterlichen» Bundesamt für Umwelt (BAFU) für eine Senkung des CO₂-Ausstosses und drängt auf die Einführung einer CO₂-Abgabe zwecks Verminderung dieses Treibhausgases.

Vor allem beim CO₂-Ausstoss hakt auch eine dritte Gruppe ein. Sie propagiert den Bau von neuen Kernkraftwerken anstelle der Gas-Kombi-Kraftwerke. Begründet wird diese Forderung vorwiegend mit der preisgünstigen und CO₂-neutralen Produktion von Strom durch Kernkraftwerke. Problematisch sind bei dieser Variante jedoch die bekannten Punkte wie die generelle Akzeptanz der Kernkraft sowie die «ewige» Frage der Entsorgung von radioaktiven Abfällen (Endlagerung), die in der Schweiz nach wie vor ungelöst ist. Da Planung und Bau eines neuen Kernkraftwerks rund 20 Jahre in Anspruch nehmen, besteht auch zeitliche Dringlichkeit für einen Grundsatzentscheid. Die entsprechenden Weichen müssten faktisch in den nächsten zwei Jahren gestellt werden.

Fazit

Die Schweiz muss neue Strategien für die Stromversorgung entwickeln. Für die Konsumenten, die Bevölkerung und die Wirtschaft stehen dabei Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit aber auch Preisstabilität und Bezahlbarkeit von Strom im Vordergrund. Hieraus wird klar, dass das Heil weder in der einen noch in der anderen Extremlösung gefunden werden kann. Gefordert sind demnach einmal mehr nicht die politisch wünschbaren, sondern die realistisch machbaren Lösungen. Dass dabei auch der eine oder andere seine ideologisch gefestigte Meinung ändern muss, ist wohl unausweichlich. Den Strom brauchen wir alle.

Voranzeige

Generalversammlung der Aargauischen Industrie- und Handelskammer

Donnerstag, 24. Mai 2007, 16.00 Uhr

Sport- und Erholungszentrum Tägerhard, Wettingen

Gastreferent

Prof. Dr. Hans A. Wüthrich

Inhaber des Lehrstuhls für Internationales Management
an der Universität der Bundeswehr München

Bitte merken Sie sich diesen Termin schon jetzt vor. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme an der Generalversammlung und auf ein spannendes Referat.